



Pressekonferenz der Eidg. Bankenkommission vom 26. April 2001

Dr. Kurt Hauri
Präsident der Eidg. Bankenkommission

Die Eidg. Bankenkommission auf der internationalen Bühne

1.

Es versteht sich: der Schutz der Gläubiger und der Anleger vor allem, gepaart mit dem Bestreben, unser Finanzsystem sicher funktionieren zu lassen, das sind nach wie vor nicht nur die klassischen, sondern auch die nobelsten Kernaufgaben unserer Kommission.

Wie aber die Finanzströme, ja die Wirtschaft überhaupt kaum mehr Landesgrenzen kennen, wird auch die Aufsichtsbehörde, ob sie will oder nicht, immer mehr zur Akteurin auf der internationalen Bühne. Lassen Sie mich fünf nicht Rosinen, sondern eher mehr oder weniger bittere Pillen herauspflücken.

2.

Der **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht** befasst sich intensiv, ja nahezu hektisch mit der Totalrevision seiner Eigenkapitalvereinbarung aus dem Jahre 1988. Unsere Delegation, namentlich Herr Direktor Zuberbühler, unterstützt vom Vertreter der Nationalbank, forderte unermüdlich mit grosstem Einsatz eine generelle Anhebung der internationalen Mindeststandards für Eigenmittel. Dieses geradezu traditionelle Anliegen der schweizerischen Bankenaufsicht, vor allem im Hinblick auf das latente Systemrisiko der weltweit tätigen Bankenkonzerne, fand indessen bedauerlicherweise bei der Mehrheit der Ausschussmitglieder keinen Anklang. Es zeigte sich einmal mehr, dass sich



internationale Gremien nur auf niedriger Ebene zu einigen vermögen (vgl. EBK-Jahresbericht 2000 S. 111f.).

3.

Das Börsen-, das Banken- und das Anlagefondsgesetz geben die rechtliche Grundlage, um ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden unter einschränkenden Voraussetzungen nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln: die **internationale Amtshilfe**. Soweit die begehrten Informationen einzelne Kunden betreffen, geniessen diese besondere verfahrensmässige Rechte. Diese grenzüberschreitende Amtshilfe ist das folgerichtige Gegenstück zur streng nationalen Aufsicht. Die Zahl der Amtshilfegesuche namentlich im Börsenbereich – bei Verdacht auf Insidervergehen oder Kursmanipulationen – steigt nach wie vor stark an. Die Bankenkommission erliess bislang, häufig nach Prüfung heikler Rechtsfragen, insgesamt 91 Verfügungen, von denen 55 an das Bundesgericht weitergezogen wurden. Dieses hiess zwei Beschwerden gut, was die Bankenkommission veranlasste, mit der amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) und der italienischen Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) besondere Zusicherungen zur Wahrung der schweizerischen Amtshilfeprinzipien auszuhandeln (vgl. EBK-Jahresbericht 2000 S. 25ff).

Vor einem guten Monat gefällte weitere Urteile des Bundesgerichtes haben unsere Amtshilfemöglichkeiten weiter erheblich eingeschränkt. Damit können mittelbar und mittelfristig auch die weltweiten Geschäfte unserer Banken betroffen werden. Zur Zeit ist die Frage noch offen, ob in zusätzlichen Verhandlungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden den bundesgerichtlichen Einwänden Rechnung getragen werden kann oder an den Gesetzgeber gelangt werden muss.



4.

In Würdigung der Empfehlungen des im Dezember 1999 vorgelegten Schlussberichtes des **Independent Committee of Eminent Persons (ICEP)** verpflichtete die Bankenkommission die betroffenen Banken zur Publikation von 5'273 offenen und saldierten Konten, verbunden mit der Ermächtigung, weitere 21'033 durch Unbekannte geschlossene Konten zu veröffentlichen. Bei all diesen Konten hatte das ICEP einen Zusammenhang mit Opfern des Holocaust „als wahrscheinlich erachtet“. Weiter gestattete die Bankenkommission, eine Datenbank mit den Konten zu errichten, bei denen das ICEP einen „wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhang“ mit Holocaustopfern annahm.

Obwohl die Bankenkommission weitgehend den Empfehlungen des ICEP gefolgt war, erhob Richter Korman massive – massiv unbegründete – Kritik an ihrem Entscheid. Er rügte die lange Dauer bis zum Entscheid: gute drei Monate. Im Unterschied zur ständigen Praxis der amerikanischen Stellen hatte die EBK ihren Zeitplan genau eingehalten. Er rügte weiter das Absehen der EBK vom Einrichten einer Datenbank mit allen 4,1 Mio. Konten aus der Zeit vor 1945. Es bereitet mehr als Mühe, hiezu eine Begründung zu finden, stellte doch das ICEP selber bei diesen Konten keinen Bezug zu Opfern des Holocaust fest.

Unter dem fortgesetzten Druck von amerikanischer Seite mussten im Bestreben, die Verteilung der 1,25 Mia-Dollar-Summe endlich in Gang zu bringen, weitere Konzessionen eingegangen werden (vgl. EBK-Jahresbericht 2000 S. 33ff.).



5.

Das von den G – 7 eingesetzte Financial Stability Forum (FSF) qualifizierte in einer im April 2000 veröffentlichten Liste die Schweiz, zusammen mit 36 andern Ländern, als **Offshore-Finanzzentrum** (OFC). Das FSF verzichtete auf eine Definition des Begriffes OFC und begnügte sich mit einer Aufzählung von acht Kriterien: günstiges Steuerregime für Geschäftseinkommen und Zinserträge, Existenz von Trusts, besondere Off-shore-Lizenzen, laxe Regulierung und Überwachung von Finanzinstituten, Finanzinstitute ohne physische Präsenz, unangemessen weitreichendes Bankengeheimnis, im Volumen das Inlandgeschäft weit übersteigendes Auslandgeschäft.

Nationalbank und Bankenkommission wehrten sich in einem gemeinsamen Schreiben an alle FSF-Mitglieder gegen diese ungerechtfertigte Qualifizierung mit dem Nachweis, dass keines der acht Kriterien auf die Schweiz zutrifft. Unser Land lehnte es deshalb auch ab, sich einer für OFC erarbeiteten Überprüfung zu unterziehen, wie es das FSF verlangte. Stattdessen wird sich die Schweiz jedoch dem viel breiter angelegten Financial Sector Assessment Program des Internationalen Währungsfonds (IWF) unterziehen (vgl. EBK-Jahresbericht 2000 S. 29f.).

6.

Die breit angelegte Untersuchung der Bankenkommission im Zusammenhang mit den – nach Anzahl Banken und nach der Höhe der Beträge – höchst unerfreulichen Geldern in der Schweiz aus dem Umfeld von Sani Abacha, einer klarerweise **politisch exponierten Person (PEP)**, zeigte auch eines: bedeutende Teile dieser Gelder sind aus wichtigen ausländischen Finanzplätzen in unser Land geflossen und später in solche überwiesen worden. Wir haben dieses Erkenntnis auch aktiv öffentlich bekannt gemacht. Einzelne der



betroffenen Länder waren hellhörig, blockierten Konten und leiteten aufsichtsrechtliche Verfahren ein, namentlich die britische Financial Services Authority. Die USA erliessen, stark nach unseren Geldwäscherei-Richtlinien ausgerichtet, neue PEP-Richtlinien, allerdings ohne Sanktionandrohungen. Auch die Aufsichtsbehörde von Luxemburg reagierte. Der Basler Ausschuss beauftragte eine Arbeitsgruppe, im Bereich „customer-due-diligende-for-banks“ internationale Mindeststandards zu schaffen. Die EBK wirkte dabei massgebend mit (vgl. EBK-Jahresbericht 2000 S. 24 und 117f.).

Das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) führte im Januar dieses Jahres Vertreter der G-7-Länder zu einem positiv aufgenommenen Seminar zusammen, um die Problematik der Vermögen politisch exponierter Personen auf internationale Ebene zu heben. Weitere konkrete Schritte stehen bevor: Einbezug der Financial Action Task Force, Verwirklichung der Empfehlungen der Basler Arbeitsgruppe, Diskussionen mit den Strafverfolgungsbehörden, akademische Abklärung verschiedener Rechtsfragen.

7.

Sie sehen, auch im Tätigkeitsbereich der Eidg. Bankenkommission ist unser Land längst nicht mehr die einsame, gar herausragende Insel. Sie ist fest im Geflecht der internationalen Beziehungen einbezogen, aber auch tätig bestrebt, diese ihrerseits auszugestalten.

Der Rufschutz, eine der Grundaufgaben unserer Kommission, hat eine neue, politische Dimension erhalten. Es geht nicht mehr ausschliesslich darum, den Ruf des Finanzplatzes Schweiz gegenüber der weltweiten Kundschaft zu bewahren. Zusätzlich hat sich unser Land als solches für seinen Ruf in der Staatenwelt zu bewähren.